



insieme - Stellungnahme zur zweiten Tranche der 6. IV-Revision (6b)

insieme vertritt als Elternvereinigung die Interessen der von rund 50'000 Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die meisten dieser Menschen sind von Geburt an behindert. Die Invalidenversicherung ist für sie von existentieller Bedeutung, um ein angemessenes Leben führen und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Gerade diese Integrationsfunktion für Menschen mit geistiger Behinderung sehen wir mit der vorgesehenen Revision in Frage gestellt.

1. Einseitige Sparvorlage auf dem Buckel behinderter Menschen

Mit der zweiten Tranche zur 6. IV-Revision wird ein **Abbau von IV-Leistungen** vorgeschlagen, den **insieme** entschieden ablehnt. Das betrifft nicht nur die Renten, sondern auch weitere Leistungen. So etwa die **IV-Anlehren**, die gerade für Menschen mit geistiger Behinderung wichtig sind und eher aus- statt abgebaut werden müssten. **Die einseitige Sparvorlage ist in ihren Dimensionen und ihrer Wirkung völlig verfehlt.** Für eine ausgeglichene Rechnung fehlen der IV auf längere Frist jährlich maximal 300 Mio. Franken. Die vorgeschlagenen Ausgabenkürzungen in der Grössenordnung von 800 Mio. Franken jährlich sind also unnötig, um die IV ins Gleichgewicht zu bringen. Die vorgeschlagenen Einsparungen sollen vielmehr dazu dienen, die Schulden der IV von rund 10 Mia. Franken bei der AHV-Ausgleichskasse zurückzuzahlen. Ein Schuldenberg, der entstehen konnte, weil der IV im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen über Jahre hinaus keine Zusatzeinnahmen zugestanden wurden, obwohl deren Notwendigkeit offenkundig war.

Die Lösung dieses in den letzten 20 Jahren angewachsenen Problems darf nicht auf dem Buckel behinderter Menschen erfolgen. Es wäre sinnvoll, mit befristeten Zusatzeinnahmen den Schuldenabbau zu planen und zu realisieren. Hingegen lehnt es **insieme** entschieden ab, dass dafür heute behinderten Menschen definitiv und bleibend Leistungen mit für sie einschneidenden Folgen gekürzt werden.

insieme weist deshalb die vorliegende IV-Revision 6b zurück. Wir schliessen uns damit anderen Behindertenorganisationen an und verweisen auf die ausführliche **Stellungnahme der DOK** (Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe), **die wir unterstützen.**



2. Nachteilige Folgen für Menschen mit geistiger Behinderung

Die Revision setzt bei verschiedenen Leistungen – nicht nur den Renten – den Sparhebel an. Dies wird nachteilige Folgen auch für Menschen mit geistiger Behinderung mit sich bringen. Wir nehmen dazu nachfolgend Stellung.

2.1 Die IV-Anlehre wird demontiert. Wo bleibt das Recht auf berufliche Integration für junge Menschen mit geistiger Behinderung?

insieme ist extrem beunruhigt über die angekündigten Massnahmen zum Abbau der IV-Anlehren. Diese Praxisänderung – die notabene ohne Anpassung des IV-Gesetzes möglich ist - bedroht vor allem Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie arbeiten heute meist in geschützten Werkstätten. Mit einer normalen Berufslehre wären diese Menschen überfordert. Es ist die IV, die vielen von ihnen trotzdem eine berufliche Ausbildung ermöglicht und dies seit vielen Jahren. Mit einer zweijährigen IV-Anlehre in geschützten Ausbildungsstätten erhalten heute auch Jugendliche mit geistiger Behinderung die Chance, sich auf eine sinnvolle berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das wird nun massiv in Frage gestellt.

„Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern“ meint im Klartext weniger berufliche Ausbildung und mehr Ausgrenzung

Der Bundesrat kündigt mit der IV-Revision 6b an, dass die Hälfte der bisherigen Aufwendungen für IV-Anlehren (was 50 Mio Franken entspricht) eingespart werden soll. Die Ausbildung soll zukünftig nur noch in bestimmten qualifizierten Ausbildungsstätten stattfinden. Die Einsparung erfolgt, indem höhere Anforderungen an die betroffenen Jugendlichen gestellt werden. Nur wem das Potential zugesprochen wird, später einmal mindestens Fr. 855.- im Monat verdienen zu können, soll überhaupt Zugang zu einer (wenn auch gekürzten) Ausbildung erhalten. Für die bisherige 2-jährige Ausbildung wird diese prognostizierte Lohnhürde sogar auf 1'710 Franken monatlich festgesetzt. Im Vergleich dazu betragen die üblichen Löhne in den geschützten Werkstätten nach einer zweijährigen Anlehre heute zwischen ca. 350 bis 900 Franken monatlich. Was zu erwarten ist, wenn zukünftig die Hälfte der Ausbildungszeiten gestrichen wird, zeigt im Bericht eine Tabelle (S. 77): von den rund 600 Schulabgängern, die heute jedes Jahr eine solche Ausbildung beginnen, werden zukünftig zwei Drittel ausgeschlossen bleiben. Nur gerade ein Fünftel von ihnen soll ein zweites Ausbildungsjahr „wert“ sein. Die Praxisänderung wird damit gerechtfertigt, dass der Erfolg einer beruflichen Integration sich an deren wirtschaftlicher Verwertbarkeit (sprich einer Rentenreduktion) und einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt messe. Nur die leistungsstärkeren Jugendlichen sollen deshalb mit dieser Zielsetzung intensiver gefördert werden. Für die Leistungsschwächeren würden sich bezüglich der beruflichen Perspektiven keine negativen Folgen ergeben, da sie weiterhin in einer geschützten Umgebung arbeiten könnten, wird argumentiert. Dies ist falsch und lediglich eine Beschönigung dessen, was für die Betroffenen bittere Realität sein wird – ihre Chancen auf Integration werden geschmälert.

Für insieme ist die Verweigerung der beruflichen Ausbildung für junge Menschen aus folgenden Gründen unverständlich und inakzeptabel:

- **Integration umfasst auch die Teilhabe an beruflicher Ausbildung und am Arbeitsleben – Wir wehren uns dagegen, dass junge Menschen davon ausgegrenzt werden und ihnen vermittelt wird, sie seien nichts wert.**

Arbeit ist nicht nur Lohnerwerb. Arbeit bindet die Menschen in ein soziales Beziehungsnetz ein, ermöglicht persönliche Entwicklungen und bestimmt wesentlich ihr Selbstwertge-

fühl und ihre Zufriedenheit. Das ist für Menschen mit geistiger Behinderung nicht anders! Wenn geistig behinderte Menschen einen engagierten Arbeitseinsatz in den geschützten Werkstätten leisten, dann deshalb, weil für sie wie für andere der Arbeitsplatz ein wichtiger Lebensbereich ist, in dem sie sich als normale und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft bestätigt sehen. Es widerspricht unserer Ansicht nach grundrechtlichen Ansprüchen, wenn behinderte Menschen von Berufsausbildung und von der Arbeit ausgeschlossen werden, mit der Begründung, dass ihre zukünftige Arbeitsleistung als wirtschaftlich nicht oder zu wenig verwertbar eingeschätzt wird. Dies ganz unabhängig davon, ob eine solche Einschätzung überhaupt zuverlässig erfolgen kann. So heisst es auch in der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen: „die Vertragsstaaten fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit um unter anderem: ...Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu ...Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen...“.

Unsere Bundesverfassung verbietet Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Das Berufsbildungsgesetz BBG will den Ausgleich der Bildungschancen fördern sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Das spricht eigentlich für die berufliche Integration behinderter Menschen. Faktisch werden für die Berufsbildung kognitiv beeinträchtigter Menschen jedoch immer höhere Schranken und Hürden gesetzt. Diese Widersprüche gipfeln nun darin, dass bei der IV bestehende Ausbildungsangebote mit fragwürdigen Argumenten abgeschafft werden. Das Recht auf Bildung darf aber nicht von „wirtschaftlicher Verwertbarkeit“ abhängen.

- **Die IV-Anlehre und die PrA-INSOS verbessern die Arbeitskompetenzen und damit die Chancen auf einen guten Arbeitsplatz**

Der Vernehmlassungsbericht suggeriert, dass es bei einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt keine Rolle spiele, ob dazu eine Ausbildung erfolge oder nicht. Das ist falsch. Auch wenn die IV-Anlehre nicht im Voraus bestimmte Ausbildungsziele attestiert, so fördert sie dennoch soweit wie individuell möglich die beruflichen Fähigkeiten von behinderten jungen Menschen in bestimmten Tätigkeitsfeldern (wie etwa Industriewerkstätte, Gartenarbeit, Küche oder Hauswirtschaft). Wie bei der normalen Berufslehre erfolgt diese Ausbildung dual. Das heisst, die praktische Übung wird kombiniert mit Theorie wie zum Beispiel Materialkunde oder lebenspraktische Fähigkeiten wie z.B. Telefonieren etc. Es macht sehr wohl einen Unterschied, ob jemand nur kurz in eine monotone Tätigkeit an *einer* bestimmten Arbeitsplatz eingewiesen wird oder ob ein junger Mensch lernt, in einem Bereich verschiedene Tätigkeiten auszuführen und verschiedene Aufgaben zu übernehmen. Mit der PrA-INSOS wurde die IV-Anlehre seit 2007 weiterentwickelt zu einem einheitlich geregelten Bildungsangebot (mit aktuell 39 Berufsrichtungen). Diese praktische Ausbildung ist mit einem Ausweis und einem Nachweis der erworbenen Kompetenzen verbunden.

Konkret bedeutet eine solche Ausbildung für behinderte junge Menschen, dass ihre Arbeit vielfältiger und damit befriedigender ist, dass sie fähig sind, an verschiedenen Arbeitsplätzen zu arbeiten und den Arbeitsplatz auch wechseln können.

Für die Betriebe (Werkstätten) heisst es, dass sie über fähigere Mitarbeitende verfügen, die flexibler einsetzbar sind und effizienter arbeiten. Letztlich heisst das für sie also eine bessere Produktivität, weil sie vielfältigere Dienstleistungen und Produkte anbieten können.

- **Die berufliche Integration darf nicht vom Goodwill der Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden – auch Werkstätten können gute (und integrative) Arbeitsplätze anbieten.**

Der Vernehmlassungsbericht suggeriert einerseits, dass mit einer intensiveren Förderung der leistungsstärkeren Jugendlichen deren Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt auto-

matisch verbessert wird. Andererseits wird der Eindruck erweckt, dass für die Leistungsschwächeren in den Werkstätten der Zug für eine Integration definitiv abgefahren sei. Beides stimmt so nicht.

Auch **insieme** befürwortet eine Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Eltern von geistig behinderten Jugendlichen sind nicht damit zufrieden, dass ihre Söhne und Töchter nur in Ausnahmefällen einen Arbeitsplatz in einem „normalen“ Unternehmen finden. Die Lösung wird allerdings nicht darin liegen können, dass geistig behinderte Menschen ihre Leistungsfähigkeit immer mehr steigern. Dass sie kognitiv beeinträchtigt sind, lässt sich nicht ändern. Ändern müsste sich vielmehr, dass mehr private Arbeitgeber auch Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit die Möglichkeit geben, in ihrem Betrieb zu arbeiten. Dies bedingt in erster Linie eine Haltungsänderung bei den Arbeitgebenden. Und die Bereitschaft, auch Arbeitsplätze mit einfachen Tätigkeiten zu schaffen. **insieme** setzt sich hier für Veränderungen ein, damit auch geistig behinderte Menschen, die heute voll arbeiten, dies in einem normalen Arbeitsumfeld tun können – und zwar auch dann, wenn dies keine Rentenreduktion zur Folge hat.

Zurzeit sind es aber noch weniger die privaten Arbeitgeber als gerade die Werkstätten, die solche normalen Arbeitsbedingungen anbieten. Zum Beispiel mit Servicegruppen, die ausserhalb der Werkstätten Dienstleistungen anbieten wie Gartenarbeit oder Catering. Oder auch mit begleiteten Arbeitsplätzen in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes.

Solange aber diese Arbeitsplätze die Ausnahme bleiben, ist es für Menschen mit geistiger Behinderung umso wichtiger, dass in den geschützten Werkstätten eine möglichst breite Palette von Arbeiten und Berufen angeboten werden kann. Das ist ohne berufliche Ausbildung der Mitarbeitenden aber letztlich nicht möglich.

- **Im Seilziehen um Kostenverlagerungen zwischen IV, Kantonen und Sozialhilfe werden bisherige Leistungen wie die Bildung für behinderte Jugendliche gefährdet und abgebaut – das sind keine Lösungen.**

Der Abbau und Rückzug der IV aus der Berufsausbildung steht im Zusammenhang mit einer neuen Schnittstelle, die mit dem NFA entstanden ist, und die für geistig behinderte Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren immer bedrohlichere Auswirkungen entfaltet. Bis 2008 war die IV sowohl für die Finanzierung der Sonderschulung wie für berufliche Eingliederung zuständig. Bis dato war für geistig behinderte Jugendliche im Normalfall die Sonderschulung bis 18 Jahre gewährleistet, und soweit eine IV-Anlehre in Frage kam, wurde diese in der Regel für 2 Jahre zugesprochen. Inzwischen sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig und es gibt Anzeichen, dass Schulaustritte zunehmend bereits zwischen 16-18 Jahren erfolgen und die Kantone für die Verlängerung der Sonderschulung die spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit der Schulung als massgebliches Kriterium beziehen. Die Argumentation gleicht derjenigen, wie sie von Seiten der IV nun für die berufliche Ausbildung angeführt wird. Eltern von jungen Menschen mit geistiger Behinderung stellen sich deshalb die besorgte Frage, ob sich hier Kantone und Sozialversicherung je soweit möglich aus einem Schnittstellenbereich zurückziehen möchten. Dies mit dem Ergebnis, dass immer mehr behinderte Jugendliche zwischen Stuhl und Bank fallen und bereits ab 16/17 Jahren keine Förderung und Bildung mehr erhalten würden.

insieme hofft, dass mit der laufenden Vernehmlassung und in den parlamentarischen Beratungen einem solchen Szenario eine klare Absage erteilt wird.

insieme fordert ein klares Bekenntnis zum Bildungsanspruch und zur Integration auch von schwerer behinderten Menschen. Die Leistungen der IV für die berufliche Ausbildung von Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung dürfen nicht beschnitten werden.

2.2 Weitere Punkte

Weitere Punkte, auf die **insieme** im Interesse von Menschen mit geistiger Behinderung besonderen Nachdruck legt:

- **Sonderregelung bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr (Anrechnung von Löhnen in Werkstätten)**

Die meisten Personen mit einem IV-Grad von heute 80% sollen auch mit dem neuen abgestuften Rentensystem zukünftig eine volle Rente erhalten. Zwar reduziert sich auch ihre Rente, wenn sie tatsächlich Einkommen erzielen. Laut Vernehmlassungsbericht sollen jedoch „Sozialeinkommen“ und „geringe Einkommen, beispielsweise aus einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte“, nicht angerechnet werden. Das wird im Bericht als Absicht geäußert, allerdings aber nicht im Gesetz geregelt. Dies erstaunt, da bisher das Einkommen in einer geschützten Werkstätte sehr wohl angerechnet und gerade nicht als Sozial-einkommen eingestuft wurde. **insieme** fordert deshalb, dass diese Berechtigung auf eine volle IV-Rente bei Einkommen in einer geschützten Werkstätte eindeutig geregelt wird.

- **Neue Regeln für die Invaliditätsbemessung**

Der Bundesrat möchte, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, die zur Bemessung der Invalidität massgebenden Einkommen sowie mögliche Abzüge oder Zuschläge selbst in der Verordnung festzulegen. Mit neuen Regeln in der Verordnung könnte er so bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades von Geburts- und Frühbehinderten die Praxis verschärfen. **insieme** lehnt diese Neuregelung ab. „Massstab“ für die Ermittlung des Invaliditätsgrades von geburtsbehinderten Menschen muss weiterhin der statistisch ermittelte durchschnittliche Arbeitnehmerlohn (sog. Tabellenlohn) sein. Es gibt keinen sachlichen Grund diesen Personen zu unterstellen, dass sie ohne Behinderung weniger als der Durchschnitt verdienen würden.

- **Leistungsabbau bei Reisekosten**

Von den heute 40 Mio. Franken Vergütungen bei den Reisekosten soll die Hälfte eingespart werden. Dazu sollen bei den medizinischen Massnahmen nur noch die Mehrkosten vergütet werden, welche durch die Wahl eines behinderungsbedingten besonderen Transportmittels entstehen, nicht jedoch die „gewöhnlichen“ Reisekosten.

Die neue Regelung wird insbesondere zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Familien jener schwer behinderten Kinder und Jugendlichen führen, die in intensiver Langzeitbehandlung stehen. Bei Familien also, die durch die Behinderung ihres Kindes emotional, zeitlich und finanziell stark belastet sind. **insieme** unterstützt deshalb den Vorschlag der DOK, statt der vorgesehenen Kürzungen eine sozialere alternative Lösung zu prüfen: Nämlich ein neues System mit einem Selbstbehalt im Sinne einer Jahresfranchise. Es würden so weiterhin alle Reisekosten angerechnet, jedoch nur jener Teil übernommen, der den Betrag von 300 Franken pro Kalenderjahr überschreitet. Die Leistungen der IV würden damit auf jene Versicherten fokussiert, welche durch die Transportkosten in erheblichem Ausmass belastet sind.

- **Kürzungen der Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe**

Der Bundesrat schlägt vor, die Beiträge an die Organisationen der Behindertenhilfe mittelfristig um rund 20% zu kürzen und damit jährlich 30 Mio. Franken einzusparen. Dies soll geschehen, indem die heutigen Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden und für neue Leistungen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Rund 40 **insieme**-Vereine bieten heute in der ganzen Schweiz Bildungs- und Freizeitkurse, Treffpunkte für behinderte Menschen sowie Beratung und Information für Menschen

mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen an. Dies ist möglich dank eigener Mittel, den Beiträgen der IV und unter Einsatz sehr viel ehrenamtlicher Arbeit. Wenn die Mittel der IV eingefroren werden, wird es mittelfristig unweigerlich zu einem Leistungsabbau bei diesen Angeboten kommen. Es sind dies Angebote, zu denen für Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel keine Alternativen bestehen und die für ihre soziale Integration wichtig sind. Besonders problematisch ist, dass keinerlei neue Leistungsangebote mehr finanziert werden sollen. Und dies obwohl ein Bedarf nach zusätzlichen Angeboten besteht, speziell etwa für betagte und schwer behinderte Menschen, aber auch für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. **insieme** lehnt deshalb die vorgeschlagenen Kürzungen bei den Beiträgen an Organisationen der Behindertenhilfe ab.

insieme fordert den Bundesrat auf, dem Parlament eine neue ausgewogene Vorlage zu unterbreiten. Ohne die nötigen Korrekturen müssten sich die Behindertenorganisationen ansonsten ernsthafte Gedanken über ein mögliches Referendum machen.

insieme Schweiz, 12. Oktober 2010